

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 239/16 B

L 13 AS 293/14 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 45 AS 94/13 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Cloppenburg,
Pingel-Anton-Platz 5, 49661 Cloppenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2016 durch
die Richterinnen **B e h r e n d** als Vorsitzende sowie die Richter **M u t s c h l e r**
und **S ö h n g e n**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Juni 2016 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 3.6.2010 bis 31.7.2011 aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Sein Begehren blieb im Urteil des SG Oldenburg vom 5.9.2014 sowie im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.6.2016 ohne Erfolg.
- 2 Gegen das Urteil des LSG, das dem Kläger am 30.6.2016 zugestellt worden ist, hat dieser am Montag, den 1.8.2016, Beschwerde eingelegt. Er hat diese aber nicht in der bis zum Dienstag, den 30.8.2016, laufenden Beschwerdebegründungsfrist begründet. Auf das Hinweisschreiben der Geschäftsstelle hat er mit dem am 1.9.2016 eingegangenen Antrag PKH und Verlängerung der Frist zur Beschwerdebegründung bis 30.9.2016 beantragt.

II

- 3 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 4 Sie ist zwar fristgerecht eingelegt, aber nicht innerhalb der bis 30.8.2016 laufenden Frist (§ 160a Abs 2 S 1 SGG) begründet worden. Zwar kann gemäß § 160a Abs 2 S 2 SGG die Begründungsfrist auf einen "vor ihrem Ablauf gestellten Antrag" einmal bis zu einem Monat verlängert werden. Der Kläger hat durch seinen Bevollmächtigten erst am Donnerstag, den 1.9.2016, die Verlängerung der Begründungsfrist beantragt. Zu diesem Zeitpunkt war diese aber bereits abgelaufen, sodass der Antrag verspätet gestellt ist. Nachdem weder die Verlängerung der Frist rechtzeitig beantragt noch die Beschwerde fristgerecht begründet worden ist, ist die Beschwerde unzulässig.
- 5 2. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen.
- 6 Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Stellung des PKH-Antrags am 1.9.2016 war die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bereits abgelaufen (*vgl oben 1.*). Die Rechtsverfolgung hatte jedenfalls im Zeitpunkt der Antragstellung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg mehr (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 Abs 1 ZPO). Der Antrag auf PKH ist daher abzulehnen. Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 121 ZPO).



- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)